

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1041.04 und 4 VR 1008.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 26. Oktober 2004

durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a , Prof. Dr. R o j a h n
und G a t z

beschlossen:

Die ... sowie die ... und die ... werden gemäß § 65 Abs. 2 VwGO beigeladen, weil die Entscheidungen ihnen und den übrigen Beteiligten gegenüber nur einheitlich ergehen können.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Klageverfahren vorläufig auf 15 000 € festgesetzt (§ 63 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).

Halama

Prof. Dr. Rojahn

Gatz